

Schuleigener Lehrplan

Mathematik

Leistungsbewertung in der Sekundarstufe I

Mathematik Leistungsbewertung

Die rechtlich verbindlichen Grundsätze der Leistungsbewertung sind im Schulgesetz (§ 48 SchulG) sowie in der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für die Sekundarstufe I (§ 6 APO – SI) dargestellt. Demgemäß sind bei der Leistungsbeurteilung von Schülerinnen und Schülern (SuS) erbrachte Leistungen in den Beurteilungsbereichen „Schriftliche Arbeiten“, „Sonstige Leistungen im Unterricht“ sowie die Ergebnisse zentraler Lernstandserhebungen angemessen zu berücksichtigen.

Eine schriftliche Leistungsüberprüfung kann im Fach Mathematik nicht durch eine „nicht schriftliche Leistungsüberprüfung“ ersetzt werden.

Die Leistungsbewertung insgesamt bezieht sich auf die im Zusammenhang mit dem Unterricht erworbenen prozess- und inhaltsbezogenen Kompetenzen. Sie muss für die SuS transparent sein.

Die Notenbildung erfolgt durch die Fachlehrerin/den Fachlehrer.

Schriftliche Arbeiten (Klassenarbeiten) dienen der schriftlichen Überprüfung von Lernergebnissen. Den Schülern soll darin die Möglichkeit gegeben werden, ihre im Unterricht erworbenen Sachkenntnisse, Fähigkeiten und Fertigkeiten nachweisen zu können.

- Ein wesentlicher Teil der Aufgaben soll aus dem reproduktiven oder operativen Bereich entnommen werden; in der Regel werden dabei eingeübte Verfahren auf abgewandelte Situationen angewendet.
- Zunehmend werden die SuS an Aufgaben gewöhnt, in denen z.B. Begründungen, Darstellung von Zusammenhängen oder Interpretationen verlangt werden.
- Bei der Zusammenstellung von Klassenarbeiten werden Schwerpunkte des vorausgegangenen Unterrichts angemessen berücksichtigt.
- Eine Klassenarbeit enthält Aufgaben unterschiedlicher Anforderungshöhe.
- Die Note „ausreichend“ wird in der Regel erteilt, wenn etwa die Hälfte der Punkte erreicht wurde. Der von „sehr gut“ bis „ausreichend“ vorgesehene Bereich ist in annähernd vier gleich große Intervalle unterteilt.

Anzahl der Klassenarbeiten:

	1. HJ.	2. HJ.
Klasse 5	3 (à 1 Schulstunde)	3 (à 1 Schulstunde)
Klasse 6	3 (à 1 Schulstunde)	3 (à 1 Schulstunde)
Klasse 7	3 (à 1 Schulstunde)	3 (à 1 Schulstunde)
Klasse 8	3 (à 1 - 2 Schulstunden)	2 (à 1 – 2 Schulstunden) + Lernstandserhebung
Klasse 9	2 (à 1 - 2 Schulstunden)	2 (à 1 - 2 Schulstunden) - im SJ min. 2 Klassenarbeiten mit hilfsmittelfreiem Teil

„**Sonstige Leistungen im Unterricht**“ erfasst die Qualität und Kontinuität der Beiträge, die die SuS im Unterricht erbringen, wie z.B.

- Beiträge zum Unterrichtsgespräch in Form von Lösungsvorschlägen
- das Aufzeigen von Zusammenhängen und Widersprüchen, Plausibilitätsbetrachtungen oder das Bewerten von Ergebnissen
- kooperative Leistungen im Rahmen von Gruppenarbeit (Anstrengungsbereitschaft, Teamfähigkeit, Zuverlässigkeit)
- im Unterricht eingeforderte Leistungsnachweise, z.B. vorgetragene Hausaufgaben oder Protokolle einer Einzel- oder Gruppenarbeitsphase
- Heftführung
- kurze, schriftliche Überprüfungen (= Tests)
- praktische Arbeiten, z.B. Anfertigung von Zeichnungen, Präsentationen, Protokollen, etc.